

Universität Leipzig

Ordnung zur Vergabe einer Seniorprofessur an der Universität Leipzig¹

Vom 13. Juli 2016

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Mit der Vergabe einer Seniorprofessur ehrt die Universität Leipzig ausgewählte herausragende Professoren, die nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin in Forschung und Lehre tätig sind und sich mit ihrem Erfahrungsschatz aktiv an der Universität Leipzig und auf ihrem Wissenschaftsgebiet einbringen. Gleichzeitig wird damit auch hervorragenden externen Professoren die Möglichkeit eröffnet, nach Eintritt in den Ruhestand an der Universität Leipzig zu wirken.
- (2) Die Universität Leipzig vergibt in der Regel zwei Seniorprofessuren pro Jahr, davon je eine an einen ehemaligen Professor der Universität Leipzig und einen Professor, der vor Erreichen des Ruhestandes nicht an der Universität Leipzig tätig war. Die Gesamtzahl der Seniorprofessuren soll zehn nicht übersteigen.
- (3) Scheidet ein Seniorprofessor aus, kann die Seniorprofessur an einen weiteren Professor im Ruhestand vergeben werden.
- (4) Die Ernennung zum Seniorprofessor hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen. Es entsteht kein Entgeltanspruch.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichzeitig für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatikalisch femininer Form führen.

§ 2

Voraussetzungen

Kandidaten müssen mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Herausragende Forschungstätigkeit, die das wissenschaftliche Spektrum der Fakultät wesentlich ergänzt oder erweitert, die vorzugsweise zur Forschungsprofilierung der Universität Leipzig beiträgt oder eine wichtige Rolle in einem Verbundforschungsprojekt beinhaltet, wie z. B. im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule oder die Projektleitung in einem SFB.
- Überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung, die über einen längeren Zeitraum die Mitwirkung des betreffenden Seniorprofessors voraussetzt.
- Übernahme von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in nicht unerheblichen Umfang (mindestens zwei Semesterwochenstunden Lehre).

§ 3

Verfahrensweg

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe sowie die Verlängerung einer Seniorprofessur sind die Fakultäten auf der Grundlage eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses. Mit dem schriftlich zu begründenden, beim Rektor einzureichenden Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen des Vorgeschlagenen (z. B. Drittmittelinwerbung, Preise, Auszeichnungen)
 - Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen,
 - Erklärung des Vorgeschlagenen zu seiner beabsichtigten Beteiligung an der Forschung und/oder Lehre, insbesondere auch Ausführungen zur geplanten Drittmittelinwerbung.
- (2) Ist eine zentrale Anbindung einer Seniorprofessur an das Leibniz-Programm der Universität Leipzig gewünscht, stimmt die Fakultät dies vor Einbringen ihres Vorschlages mit der Research Academy ab.

- (3) Über die Vergabe beschließt das Rektorat nach Anhörung des Senates.
- (4) Eine Seniorprofessur wird befristet für drei Jahre und mit der Option einer zweimaligen Verlängerung auf insgesamt neun Jahre vergeben.
- (5) Die Vergabe einer Seniorprofessur erfolgt im öffentlichen Rahmen durch den Rektor.

§ 4 Ausstattung

- (1) In der Regel wird der Seniorprofessor räumlich in der vorschlagenden Fakultät, die auch die notwendigen Ressourcen bereitstellt, untergebracht.
- (2) Über eine evtl. weitere Unterstützung kann das Rektorat in Abstimmung mit der Fakultät individuell mit dem Seniorprofessor verhandeln.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Seniorprofessoren sind Angehörige der Universität Leipzig nach § 5 Abs. 1 ihrer Grundordnung vom 6. August 2013.
- (2) Auf Antrag der Fakultät und mit Zustimmung des Senates kann der Rektor einem Seniorprofessor gemäß § 5 Abs. 2 der Grundordnung befristet auf die Dauer der Seniorprofessur die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers einräumen.
- (3) Bewirtschaftet der Seniorprofessor im Rahmen der ihm zustehenden Rechte eigenverantwortlich Drittmittelprojekte, überträgt er seine diesbezüglichen Aufgaben spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit einem Mitglied der Universität Leipzig.

§ 6 Beendigung und Aberkennung

- (1) Die Seniorprofessur kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auf Wunsch des Seniorprofessors beendet werden.

- (2) Die Seniorprofessur kann vom Rektorat nach Anhörung der Fakultät aberkannt werden,
- (a) wenn ein Disziplinarverfahren gegen den Seniorprofessor vorliegt,
 - (b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - (c) wenn der Seniorprofessor gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Das Rektorat hat sein Benehmen zum Erlass der Ordnung am 22. Oktober 2015 hergestellt. Der Senat hat diese Ordnung am 22. März 2016 beschlossen.
- (3) Nach fünf Jahren überprüft die Universität Leipzig die Wirksamkeit des Instrumentes Seniorprofessur.

Leipzig, den 13. Juli 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin